

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER ZOLLERNALB-DATA GMBH

§ 1 Firma; Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: zollernalb-data GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Balingen.

§ 2 Unternehmensgegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Telekommunikationsnetzes einschließlich Errichtung, Unterhalt und Betrieb aller hierzu erforderlichen Anlagen, die Erbringung der damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen sowie von weiteren Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.
- (3) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind und im Rahmen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zulässig sind.

§ 3 Stammkapital; Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Gegen Einlage auf das Stammkapital der Gesellschaft übernimmt die Stadt Balingen einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (3) Das Stammkapital ist in bar zu leisten und sofort fällig.

§ 4 Geschäftsführung; Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft stets allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern jeweils Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (3) Die Geschäftsführer sind ermächtigt, für die Gesellschaft bis zu ihrer Eintragung im Handelsregister (Vorgesellschaft) zu handeln, sofern das Vermögen der Gesellschaft dadurch nicht unter den Betrag des Stammkapitals sinkt.
- (4) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in eigener Verantwortung.
- (5) Die Geschäftsführung bedarf, soweit in den gesetzlichen Bestimmungen oder in der Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, in folgenden Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter:
 - a) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 - b) Aufnahme neuer Geschäftsfelder;
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sonstige Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte;
 - d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
 - e) Gründung und Errichtung von Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen, Betrieben und Betriebstei-

len, Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile hiervon;

- f) die Vergabe oder Aufnahme von Darlehen durch die Gesellschaft;
 - g) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und prozessbeendenden Handlungen und Erklärungen sowie die Stundung und der Erlass von Forderungen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall € 100.000,- übersteigt;
 - h) der Abschluss oder die Änderung von Verträgen mit einem Gegenstandswert von mehr als € 50.000,- im Einzelfall oder einem Gegenstandswert von insgesamt mehr als € 150.000,- ;
 - i) die Erteilung einer Prokura.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann durch Einzelanweisung oder Erlass einer Geschäftsordnung weitere Geschäfte von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.

§ 5 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Investitionsplan, der Stellenübersicht und dem Vermögensplan. Der Wirtschaftsplan ist in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird. Insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens sind der Stadt Balingen zu übersenden.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann, grundsätzlich bis spätestens bis einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres. Der Beschluss über den Wirtschaftsplan bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafterversammlung hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrich-

tung hat jeweils in Textform zu erfolgen. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über den Stand der Planerfüllung.

§ 6 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Unterlagen für Gesamtabchluss

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres zu erstellen und dem Abschlussprüfer der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind der Stadt Balingen zu übersenden.
- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. (1) Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder (HGrG) zu erstrecken. Der Stadt Balingen sowie der für die überörtlichen Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde stehen die Befugnisse gemäß den Vorschriften der §§ 54 ff. HGrG zu. Den zuständigen Rechnungsprüfungsämtern der Stadt Balingen ist zu gestatten, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist. Der überörtlichen Prüfungsbehörde wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GO BW eingeräumt.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (6) Für die Ergebnisverwendung gilt § 29 GmbHG.
- (7) Über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Ergebnisses beschließt die Gesellschafterversammlung.
- (8) Der Stadt Balingen werden die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 95a GO BW erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt eingereicht.

§ 7 Dauer; Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31.12.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Gesellschaftsvertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke vereinbaren die Parteien mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Gesellschaftsvertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke echte Bestandteile des Gesellschaftsvertrags, so ist die Regelung nach S. 2 bzw. die Bestimmung nach S. 3 nach Maßgabe des § 53 GmbHG zu vereinbaren.

§ 10 Gründungskosten

Die mit der Gründung verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gesellschaft sowohl bei der rechtlichen Neugründung als auch bei der sog. „wirtschaftlichen Neugründung“ bis zu einem Gesamtbetrag von € 2.500,00 (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert). Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gründungsgesellschafter.

- Ende der Satzung -